

Entschädigungssatzung

der Barbarossastadt Gelnhausen

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.1989, zuletzt geändert am 25.05.1994 und 20.03.2003 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,67 € pro Stunde der Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung, in der Fraktion, im Ortsbeirat, im Magistrat oder in dem Gremium, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
Als Stunde der Tätigkeit gilt eine Zeitspanne von mind. 30 Minuten.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Dies gilt auch für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug.

§ 3

Fraktionssitzungen

Ehrenamtlich Tätige - mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte - erhalten für die Teilnahme an je 2 Fraktionssitzungen, vor jeder Stadtverordnetenversammlung, Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten gemäß §§ 1 und 2.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadtverordneten und ehrenamtlichen Stadträten wird neben dem Verdienstaufall und dem Ersatz von Fahrkosten zu Stadtverordnetenversammlungen und Magistratssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 87,00 € gewährt.
- (2) Ortsbeiratsmitgliedern wird neben dem Verdienstaufall und dem Ersatz von Fahrkosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € gewährt.
- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (4) Anderen ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € je Sitzung gewährt.
Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse, des Präsidiums, des Magistrats, der Ortsbeiräte sowie der Kommissionen und der Arbeitsgruppen erhalten je Sitzung 15,00 €.
- (5) Darüber hinaus erhalten eine monatliche Pauschale:

der Stadtverordnetenvorsteher	97,00 €
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers	15,00 €
die Ausschussvorsitzenden	26,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	46,00 €
die ehrenamtlichen Stadträte	46,00 €
die Ortsvorsteher:	
bis 2.500 Einwohner	51,00 €
bis 5.000 Einwohner	61,00 €
über 5.000 Einwohner	66,00 €
- (6) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 €.
Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vertretung des hauptamtlichen Ersten Stadtrates beträgt 26,-- €.

§5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen werden Stadtverordneten, Mitgliedern der Ortsbeiräte, ehrenamtlichen Stadträten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Einwohnern Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Gelnhausen vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.

Gelnhausen, den 20.12.1989

DER MAGISTRAT
DER BARBAROSSASTADT
GELNHAUSEN

Michaelis
Bürgermeister